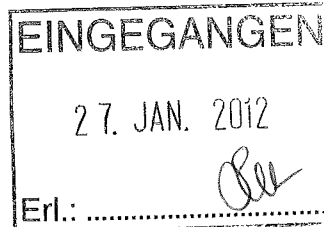


Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - Baudirektor-Hahn-Str.20-27472 Cuxhaven

Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

vorab per Telefax: 030 2061416-79



Geschäftsstelle Cuxhaven:

Baudirektor-Hahn-Straße 20
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 – 66 77 243
Fax: 04721 – 66 77 251
E-Mail: info@wwindkraft.de

Vorstand:

Dr. Wolfgang von Geldern, *Vorsitzender*
Lothar Schulze, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Dettlef
Fritz Laabs

Cuxhaven, 23.01.2012
WvG/MR

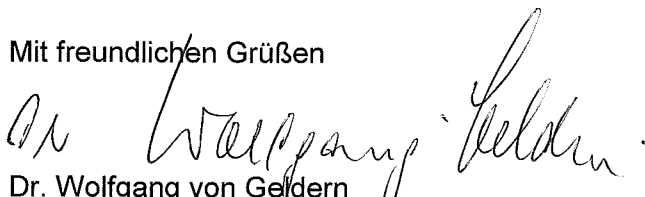
**Hinweisverfahren 2011/21 – Zahlung des SDL-Bonus bei Übergangsanlagen
Ihr Schreiben vom 19.12.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir nehmen Bezug auf das o.g. Hinweisverfahren und teilen mit, dass wir dem von Ihnen vorgeschlagenen Beschlusstext vollumfänglich zustimmen.

Zur Begründung verweisen wir auf unser Schreiben zu diesem Thema vom 10.11.2011.

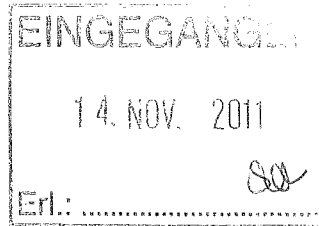
Mit freundlichen Grüßen


Dr. Wolfgang von Geldern
-Vorsitzender des Vorstandes-
Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Dr. Wolfgang von Geldern
Staatssekretär a.D.
Vorsitzender



Wirtschaftsverband
Windkraftwerke e.V.



Clearingstelle EEG
 Charlottenstraße 65
 10117 Berlin

Vorab per Telefax: 030 2061416-79

Geschäftsstelle Cuxhaven:

Baudirektor-Hahn-Straße 20
 27472 Cuxhaven
 Tel.: 04721 – 66 77 243
 Fax: 04721 – 66 77 251
 E-Mail: info@wwindkraft.de

Vorstand:

Dr. Wolfgang von Geldern, *Vorsitzender*
 Lothar Schulze, *Stellvertreter*
 Nils Niescken, *Schatzmeister*
 Curtis Briggs
 Karl Detlef
 Fritz Laabs

10.11.2011
 WvG/CH

SDL-Bonus bei Übergangsanlagen – Beginn der Bezugsberechtigung
Hinweisverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Veröffentlichung vom 26.05.2011 zu dem im Betreff genannten Thema der Bezugsberechtigung für den SDL-Bonus bei Übergangsanlagen. Sie veröffentlichten, dass zu dem Thema spätestens im 3. Quartal 2011 ein Hinweisverfahren eingeleitet werden solle. Dieses Verfahren ist dringend nötig, um die wirtschaftlichen Nachteile, die Betreiber von sog. Übergangsanlagen erlitten haben, auszugleichen.

Aus dem Kreis unserer Mitglieder erhielten wir die Mitteilung, dass [REDACTED] den Verbandsmitgliedern des BDEW schriftlich mitgeteilt hat, dass Zweifel daran bestünden, dass Windenergieanlagen, die im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.03.2011 in Betrieb genommen wurden und für die der Nachweis nach § 6 Abs. 1 SDLWindV bis zum 30.09.2011 vorgelegt wurde, einen Anspruch auf den SDL-Bonus ab Inbetriebnahme hätten. Diese Mitteilung führte dazu, dass die rückwirkende Bonuszahlung für die betreffenden Anlagen von den Netzbetreibern derzeit zurück gehalten wird.

§ 8 Abs. 1 SDLWindV bestimmt im letzten Satz ausdrücklich, dass die Anforderungen für den Erhalt des SDL-Bonus als mit der Inbetriebnahme erfüllt anzusehen sind, wenn der nach § 6 Abs. 1 SDLWindV notwendige Nachweis bis zum 30.09.2011 vom Betreiber erbracht wird. Obwohl unsere Mitglieder die Nachweise rechtzeitig vor dem 30.09.2011 vorgelegt haben, wird ihnen die Auszahlung des Bonus für den Zeitraum von der Inbetriebnahme bis zur Vorlage des Nachweises versagt.

Nach unserer Auffassung handelt es sich bei der Norm des § 8 Abs. 1 SDLWindV um Lex specialis im Verhältnis zu § 46 Nr. 3 EEG 2009, so dass sich die Netzbetreiber nicht darauf berufen können, dass die Anlagenbetreiber auch im Fall des SDL-Bonus für Übergangsanlagen verpflichtet waren, die Daten des Vorjahres bis zum 28.02. eines Jahres für die Endabrechnung zur Verfügung zu stellen.

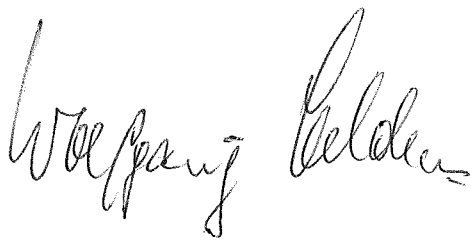
Zumindest aber wurde durch § 8 Abs. 1 SDLWindV ein Vertrauenstatbestand geschaffen, auf den sich die Anlagenbetreiber verlassen durften. Dementsprechend sind die Bonuszahlungen in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen eingeflossen und eine nachträgliche Aushebelung dieses Anspruches würde zu gravierenden wirtschaftlichen Problemen der Anlagenbetreiber führen.

Hinzu kommt, dass viele Anlagenbetreiber die Nachweise gar nicht rechtzeitig hätten erbringen können, da es die SDLWindV, die die zu erbringenden Nachweise festlegt, zum 01.01.2009 noch nicht gab.

Höchst hilfsweise und nur für den Fall, dass eine rückwirkende Zahlung des SDL-Bonus nicht möglich sein sollte, könnte der Zeitraum der SDL-Bonus Zahlung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2009, um die Zeitspanne von Inbetriebnahme bis Vorlage des Nachweises für die betroffenen Übergangsanlagen verlängert werden.

Wir möchten Sie bitten, das angekündigte Hinweisverfahren kurzfristig einzuleiten bzw. uns Nachricht zu geben, wie der aktuelle Stand ist.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in cursive script, reading "Wolfgang Belden".